

Anfrage zur Förderung von Präventions- projekten

Gesundheitsförderung in stationären
Pflege-Einrichtungen (§5 SGB XI)

Antragsstellende

Name der Einrichtung

Träger

Trägerschaft

- freigemeinnützig öffentlich privat

Einrichtungsart

- vollstationäre Pflegeeinrichtung Kurzzeitpflege-Einrichtung
 Tagespflege Nachtpflege-Einrichtung

Straße

PLZ, Ort

IK-Nummer

Betriebsnummer

Telefon

E-Mail

Ansprechperson

Anzahl der zu versorgenden Pflege-Bedürftigen

Wir bitten um Prüfung der nachfolgend beschriebenen Maßnahme als unterstützungsfähige Leistung zur Prävention in stationären Pflege-Einrichtungen nach § 5 SGB XI in Verbindung mit dem Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes.



Inhalt

1	Allgemeine Erläuterung	4
2	Angaben zur Maßnahme	6
3	Ausrichtung	10
4	Gesundheitsförderungsprozess	11
5	Finanzielle Unterstützung	12
6	Datenschutz-Information	13



1 Allgemeine Erläuterung

Die AOK NordWest unterstützt mit den Mitteln nach § 5 SGB XI präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen, die sich von der individuell notwendigen Leistungserbringung bei Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung im Rahmen des Pflegeprozesses abgrenzen oder über diese hinausgehen.

Die Pflegekasse bei der AOK NordWest unterstützt stationäre Pflege-Einrichtungen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen für Pflegebedürftige. Auf Grundlage des gesetzlichen Rahmens nach § 5 SGB XI ist es das Ziel, die gesundheitliche Situation zu verbessern und die gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zu stärken.

Ausgerichtet auf die im Leitfaden definierten Handlungsfelder sollen die Maßnahmen einen ganzheitlichen und nachhaltig angelegten Ansatz verfolgen und nicht als isolierte Einzelmaßnahme umgesetzt werden. Die Unterstützung der Maßnahmen durch die Pflegekasse bei der AOK NordWest ist grundsätzlich zeitlich befristet.

Voraussetzung:

- Es muss eine Vereinbarung zwischen der stationären Pflege-Einrichtung und der Pflegekasse bei der AOK NordWest vor Start der Maßnahme getroffen werden. In dieser Vereinbarung müssen mindestens der Umfang und die zeitliche Dauer der Unterstützung durch die jeweilige Pflegekasse festgelegt sein.
- Die Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen in den Pflege-Einrichtungen muss sichergestellt sein. Dazu müssen die Maßnahmen dauerhaft in den Pflege-Einrichtungen implementiert und kontinuierlich angewandt werden. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen entsprechend dem Gesundheitsförderungsprozess verstetigt werden.
- Unterstützt werden Maßnahmen der Verhältnisprävention und der Verhaltensprävention, die nachhaltig in der Pflege-Einrichtung eingeführt werden.
- Eine Abgrenzung der umgesetzten Maßnahmen von den Inhalten des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege-Einrichtungen gemäß § 75 Abs. 1

SGB XI für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Schleswig-Holstein inkl. deren Anlagen ist sichergestellt. Die im Rahmenvertrag genannten Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege und die Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflege-Einrichtungen (Betreuungskräfte-RL) sind zu beachten.

- Die Maßnahme berücksichtigt die nachfolgenden Umsetzungs- und Ausschlusskriterien.

Von der Unterstützung ausgeschlossen sind:

(gemäß Leitfaden Prävention in stationären Pflege-Einrichtungen nach § 5 SGB XI des GKV-Spitzenverbandes in aktueller Fassung)

- Leistungen der stationären Pflege-Einrichtungen, die im Rahmen der aktivierenden Pflege gemäß § 11 SGB XI bzw. aufgrund individueller Bedarfe und Bedürfnisse im Rahmen der Pflege, Betreuung (einschließlich zusätzlicher Betreuung) und hauswirtschaftlichen Versorgung nach §§ 41, 42, 43 und 43b i. V. m. § 85 Abs. 8 SGB XI zu erfolgen haben
- Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflege-Bedürftigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 3 SGB XI
- Leistungen, die zu den Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder die in den Zuständigkeitsbereich anderer Leistungsträger gehören, insbesondere die Finanzierung von Heil- und Hilfsmitteln nach §§ 32 ff. SGB V
- Finanzierung von Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI



- Finanzierung von Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar und technischen Hilfsmitteln
- Finanzierung beruflicher Ausbildungen
- Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht an die Maßnahme gebunden sind
- Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, deren Kosten bereits in den vereinbarten Pflegesätzen der Pflege-Einrichtungen enthalten sind
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen, z.B. in Beratungseinrichtungen
- auf einzelne Bewohnerinnen und Bewohner bezogene Abrechnung von Maßnahmen
- isolierte, d.h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene, Maßnahmen
- Forschungsprojekte/Screenings ohne Interventionsbezug
- Aktivitäten von politischen Parteien sowie parteinahen Organisationen und Stiftungen
- Aktivitäten, die Werbezwecken für kommerzielle Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen
- ausschließlich auf Öffentlichkeitsarbeit ausgerichtete Aktionen, Informationsstände oder ausschließlich mediale Aufklärungskampagnen
- Angebote, die weltanschaulich nicht neutral sind

Bei der Umsetzung zu beachten sind:

(gemäß Leitfaden Prävention in stationären Pflege-Einrichtungen nach § 5 SGB XI des GKV-Spitzenverbandes in aktueller Fassung)

Offener Zugang

Die Maßnahmen stehen grundsätzlich allen Bewohnerinnen und Bewohnern von voll- und teilstationären Pflege-Einrichtungen offen, unabhängig davon, bei welcher Pflegekasse sie versichert sind. Dies gilt auch, wenn nicht alle Pflegekassen bei der jeweiligen Maßnahme beteiligt sind.

Ausrichtung

Die geplanten Aktivitäten sollen die gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflege-Einrichtungen stärken.

Vielfalt/Diversität

Die Vielfalt/Diversität der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflege-Einrichtungen wird berücksichtigt.

Qualifikation

Fachkräfte der Pflegekassen oder von Pflegekassen beauftragte Fachkräfte, welche die in den einzelnen Handlungsfeldern aufgeführten verhaltenspräventiven Maßnahmen durchführen, verfügen über folgende grundsätzliche Voraussetzungen:

- Grund-Qualifikation: staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Handlungsfeld
- Zusatz-Qualifikation: spezifische, in der Fachwelt anerkannte Fortbildung
- Einweisung in die durchzuführenden Maßnahmen

Die jeweilige Anerkennung der Qualifikation obliegt den Pflegekassen.

Partnerschaften

Vorhandene Strukturen, Einrichtungen, Netzwerke sowie Akteurinnen und Akteure werden möglichst genutzt bzw. eingebunden.

Konzeptionierung

Vorlage eines Konzepts zur Beschreibung der Maßnahme, insbesondere mit Angaben

- zur Zielrichtung (Zieldefinition erfolgt möglichst operationalisiert; dabei ist die Ausrichtung auf die Prävention/Gesundheitsförderung zu beachten),
- zur Dauer (Kontinuität und Regelmäßigkeit sollten gewährleistet sein),
- zur Qualifikation der Ausführenden,
- zu den Kosten, einschließlich eines Finanzierungskonzepts,
- zu Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- zur Evaluation der Maßnahme sowie
- zur Nutzung/Einbindung vorhandener Strukturen

Partizipation

In den gesamten Präventions-/Gesundheitsförderungsprozess sollten die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen aktiv einbezogen werden.

Transparenz

Die Akteurinnen und Akteure informieren sich gegenseitig laufend über den jeweils aktuellen Sachstand bzgl. der jeweiligen Maßnahme.



2 Angaben zur Maßnahme

2.1 Titel der Maßnahme

2.2 Handlungsfelder

Welchem Handlungsfeld ist die Maßnahme zuzuordnen? (Mehrfachnennungen möglich)

- Steigerung der körperlichen Aktivität (z.B. Sturzprophylaxe)
- Stärkung der kognitiven Ressourcen (z.B. Gedächtnistraining)
- Psychosoziale Gesundheit (soziale Interaktion)
- Prävention von Gewalt
- Ernährung

2.3 Welche Art der Prävention wird angestrebt?

- Verhältnisprävention und/oder
- Verhaltensprävention

Verhältnisprävention



Verhaltensprävention

2.4 Konzeption der Maßnahme

(siehe „Allgemeine Erläuterung“ Kapitel 1, ggf. ausführliche Konzeption als Anlage)

Zielrichtung

Dauer

Qualifikation der ausführenden Mitarbeiter/-innen in der Pflegeeinrichtung



Qualitätssicherungsmaßnahmen

Evaluation

Nutzung/Einbindung vorhandener Strukturen



2.5 Vernetzung

Werden (Kooperations-)Partner in das Projekt einbezogen (z.B. Sportverein, Kommune)?

- Ja Nein

Es ist sichergestellt, dass der Kooperationspartner die Voraussetzungen des Leitfadens (Qualifikation, zeitliche Befristung der Intervention) erfüllt.

- Ja Nein

Qualifikation der Kooperationspartner/-innen

Ziel der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Präventionsleistungen nach § 5 SGB XI ist die Befähigung von Multiplikatoren zur Etablierung der Maßnahme in der jeweiligen Pflege-Einrichtung.



3 Ausrichtung

3.1 Richtet sich die Maßnahme an alle Pflege-Bedürftigen?

- Ja Nein

3.2 Werden spezifische Zielgruppen, z.B. nach körperlichen und kognitiven Fähigkeiten differenzierte Gruppen, angesprochen?

- Ja Nein

Wenn ja, welche?

3.3 Ist die Umsetzung der Maßnahme ausschließlich individuell auf einzelne Pflege-Bedürftige ausgerichtet?

- Ja Nein



4 Gesundheitsförderungsprozess

Der Gesundheitsförderungsprozess gestaltet sich wie folgt:

	vor- handen	geplant	nicht geplant
Absichtserklärung zur Prävention und Gesundheitsförderung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Partizipation/Beteiligung der Akteure (Pflege-Bedürftige, Mitarbeitende)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle Akteure (Hausleitung, Mitarbeitende, Betreuende, Pflege-Bedürftige, Angehörige usw.) werden für die Prävention und Gesundheitsförderung von Pflege-bedürftigen Menschen sensibilisiert und über den gesamten Prozess informiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Internes Entscheidungs- bzw. Steuerungsgremium, das sich mit der Prävention und Gesundheitsförderung der Pflege-Bedürftigen beschäftigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bedarfsermittlung, Ist-Analyse (z.B. Ressourcen, Bedürfnisse, ...)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Maßnahmenplanung (systematische Ableitung nach Ziel, Dringlichkeit, verfügbaren Ressourcen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Begleitung und Auswertung der Maßnahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ergebnis-Dokumentation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



5 Finanzielle Unterstützung

Die Pflegekassen sollen Leistungen zur Prävention in stationären Pflege-Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 für in der sozialen Pflege-Versicherung Versicherte erbringen, indem sie unter Beteiligung der versicherten Pflege-Bedürftigen und der Pflege-Einrichtung Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten entwickeln sowie deren Umsetzung unterstützen.

Grundlage für die Ermittlung der Unterstützung sind die tatsächlichen Maßnahmen-bezogenen Ausgaben der Einrichtung. Die Unterstützungsfähigkeit ist ausschließlich mit Rechnungsnachweis gegeben.

5.1 Wie hoch sind die (geschätzten) Gesamtkosten des Projektes? (Kosten-Kalkulation erforderlich)

5.2 Wird bzw. wurde die Maßnahme durch andere Pflegekassen/Kostenträger unterstützt?

Ja Nein

Falls ja:

Name: Partner	Kostenanteil

5.3 Welche Fördersumme wollen Sie bei der Pflegekasse bei der AOK NordWest beantragen?

Aufteilung der Kosten (ggf. ausführliche Kalkulation als Anlage)

Verwendungszweck	Kosten



6 Datenschutz-Information

Ich versichere, dass die hier gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie sind Gegenstand der ggf. weiteren vertraglichen Regelungen.

Datenschutz-Erklärung

Ihre Angaben sind freiwillig. Ihre angegebenen Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Anfrage und Bitte auf Prüfung einer Maßnahme als unterstützungsfähige Leistung zur Prävention nach § 5 SGB XI erhoben und verarbeitet. Erteilte Einwilligungserklärungen können ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung. Allgemeine Informationen zur Daten-Verarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/nw/datenschutzrechte. Bei Fragen wenden Sie sich an die AOK NordWest. Die Gesundheitskasse, Kopenhagener Str. 1, 44269 Dortmund, Telefon 0800 265 5000 (kostenfrei); aus dem Ausland: +49 231 41930 (kostenpflichtig) oder per Telefax: 0800 265 2265 (kostenfrei) oder postalisch an den Datenschutz-Beauftragten, Postadresse: 58079 Hagen.

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass die AOK NordWest meine angegebenen Daten verarbeitet und nutzt, um meinen Anfrage auf Prüfung der Maßnahme als unterstützungsfähige Leistung zur Prävention zu bearbeiten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen – ein Anruf unter der Servicenummer 0800 265 5000 genügt.

Ja, ich bin einverstanden.

Datum	Vorname Nachname des/der Projekt-Verantwortlichen
-------	---

Folgende Unterlagen liegen bei:

- ggf. ausführliche Konzeption
- ausführliche Kosten-Kalkulation